

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitzung und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen:

HUMANITAS e.V.
-Gefangenenhilfe-
Brandenburg

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Brandenburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Stadt- und Landkreises Brandenburg registriert.
- (4) Die Erklärung zum Landesverband bedarf der gesonderten Eintragung.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, Förderung des Wohlfahrtswesens und Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.
Der Verein will straffällig gewordene Menschen in ihrem Bemühen unterstützen, ohne Straftaten zu leben.
Er wendet sich auch an Menschen in besonderen Lebenslagen, um ihnen zu helfen, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Soweit sich der Verein an Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen der Kriminalrechtspflege wendet, verfolgt er mit seiner erzieherischen Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Hilfe bei sozialer Integration;
 - b) Unterstützung von Straffälligen, Inhaftierten und strafentlassenen Jugendlichen und Erwachsenen sowie Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit dem Ziel der Selbsthilfe;

- c) Vermittlung von Informationen und Herstellung von Kontakten zwischen Straffälligen, Inhaftierten, Haftentlassenen, Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie anderen Personen;
- d) Informationsveranstaltungen und Publikationen, die die Gesellschaft zu mehr Verständnis für die Probleme von jugendlichen und erwachsenen Straffälligen, Gefangenen, Entlassenen sowie Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten befähigen sollen;
- e) Schaffung und Betreibung einer Anlauf- und Beratungsstelle und einer Wohn- und Beratungsstelle und eines Wohn- und Arbeitsprojektes;
- f) Die Betreuung von Straffälligen, Gefangenen, Entlassenen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit spezifischen Erkrankungen oder mit einer Suchtproblematik erfolgt in enger Kooperation mit entsprechend spezialisierten Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder/Fördermitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied/Fördermitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (2) Die Mitglieder/Fördermitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet mit dem 31.12.1991.

§ 5

Die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, die
 - a) uneingeschränkt geschäftsfähig sind;
 - b) sich mit den Zielen und Inhalten der Vereinssatzung identifizieren;

- (2) Der Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Beiträge

- (1) Die Mitglieder/Fördermitglieder zahlen Beiträge.
Die Höhe der Beiträge und sonstige Modalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet durch:
 - a) den Austritt
 - b) den Ausschluss
 - c) den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (2) Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft kann in schriftlicher Form, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, gekündigt werden.
Die Kündigung ist dem Vorstand vorzulegen.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- (3) Ein Mitglied/Fördermitglied kann mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind:

- Verstoß gegen die Satzung,
- Beschlüsse,
- die Einstellung der Beitragszahlung bzw. Rückstand der Zahlung von mehr als sechs Monaten,
- Verhalten gegen die Ziele des Vereins.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Mitglied/Fördermitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (4) Über einen Einspruch gegen eine Vorstandsentscheidung befindet die Mitgliederversammlung. Sie muss vom Vorstand auf Antrag des Betroffenen innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (5) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen, die Einspruchsfrist beträgt einen (1) Monat.

§ 8

Das Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Beitrag gezahlt haben.
- (2) Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht ist Mitgliedschaftsrecht und kann als solches gem. § 38 BGB nicht einem anderen überlassen werden.

§ 9

Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Die gesetzliche Vertretung des Vereines erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder, welche gesamthandlungsberechtigt sind. Laufende Geschäfte können durch einzelne Mitglieder des Vorstandes bzw. angestellte Mitarbeiter des Vereines laut Geschäftsordnung wahrgenommen werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl ist schriftlich oder mündlich der Mitgliederversammlung zu begründen. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt und nimmt die Geschäfte wahr. Innerhalb von vier Wochen ist auf einer vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet in Personalangelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser zur Auskunft über den Geschäftsvorgang verpflichtet.
- (4) Der Vorstand darf ein Büro einrichten und zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen, welcher die Geschäfte des Vorstandes wahrnehmen kann.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art zu bevollmächtigen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen, namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder/Fördermitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so führt der verbleibende Vorstand die laufenden Geschäfte weiter und ist gehalten, die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten zwecks Neubesetzung des vakanten Amtes einzuberufen.
- (8) Alle Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgt auf der Grundlage der §§ 28 sowie 32, 34, BGB.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (9) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt und wird schriftlich durch den Vorstand berufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. gem. § 32 (1) BGB

Ordnung der Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder, soweit die Angelegenheiten nicht vor einem Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sei;

2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;

3. Entlastung des Vorstandes;

4. Wahl des Vorstandes, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist;

5. Festsetzung der Beitragsordnung;

6. Satzungsänderung;

7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:

1. es das Vereinsinteresse erfordert;

2. es von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand gefordert wird.

- (3) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Sie soll den Verlauf der Versammlung wiedergeben. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 12

Die Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder mindestens 30% der Mitglieder gestellt werden.
Der Antrag ist Satzungsrecht, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 13

Die Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.

- (2) Der Beschluss hat nur Gültigkeit, wenn 75% der Mitglieder anwesend sind und die Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem PARITÄTischen Wohlfahrtsverband übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für Gefangenenhilfe zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Brandenburg a. d. Havel, den 02.04.2014